

38. Ist der Patron der Tochterkirche zum Baue der bei der Mutterkirche befindlichen Pfarrgebäude beizutragen verpflichtet?
A. O. R. II. 11 §§. 725. 726. 788—792.

IV. Civilsenat. Urth. v. 6. Dezember 1886 i. S. G. (Kl.) w. Königl. Hofkammer (Bekl.). Rep. IV. 186/86.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Vom Berufungsrichter ist festgestellt, daß der Kläger als Besitzer der Gutes Bo. Patron der Kirche daselbst und daß diese Kirche eine

Tochterkirche der Kirche zu Bi. ist. Es ist ferner unbestritten, daß nur bei der Mutterkirche, nicht bei deren Tochterkirche Pfarrgebäude sich befinden.

Der Kläger ist zu der Hälfte der auf das Patronat fallenden zwei Drittel der Kosten des Baues eines neuen Pfarrwidmutsgebäudes herangezogen und hat gegen die Königl. Hofkammer, als Patronin der Mutterkirche beantragt, dieselbe zu verurteilen, anzuerkennen, daß er als Besitzer des Gutes Bo. nicht verpflichtet sei, zu den auf 6307 *M* veranschlagten Kosten der Pfarrgebäude zu Bi. ein Drittel beizutragen, während die Beklagte im Wege der Widerklage beantragt hat, den Kläger zu verurteilen, anzuerkennen, daß der jedesmalige Besitzer von Bo. zur baulichen Unterhaltung des Pfarrgehöftes zu Bi. die Hälfte der auf das Patronat entfallenden Beiträge zu leisten habe und demgemäß der Kläger zu den jetzt veranschlagten Kosten eines Neubaus des Pfarrwidmuthgebäudes beizutragen habe, insoweit in diesen Kosten keine von den Eingepfarrten zu leistenden Hand- und Spanndienste enthalten sind.

Der Berufungsrichter hat den Kläger mit seinem Klageantrage abgewiesen und nach dem Antrage der Widerklage erkannt. Die von ihm eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

. . . „Bei Beantwortung der Frage:

ob Kläger als Patron der Filialgemeinde Bo. verpflichtet ist, zu den Kosten des Baues der in Bi. belegenen Gebäude, welche dem beiden Kirchen gemeinschaftlichen Pfarrer dienen, beizutragen,

entnimmt der Berufungsrichter aus den §§. 245. 249. 333. 348. 366 A.L.R. II. 11 den allgemeinen Satz: daß Mutter- und Tochterkirche miteinander eine grundsätzliche Einheit bilden. Er findet, daß aus diesen Gesetzesstellen der Mangel der Selbständigkeit der Tochterkirche, ihr Aufgehen in die Mutterkirche und damit das Einssein mit dieser entgegentritt; daß sie in voller Mitleidenschaft mit dieser steht, also unter anderen auch die Kosten eines bei der Mutterkirche notwendigen Baues mitzutragen hat.

Diese Ausführung kann als richtig nicht anerkannt werden. Vielmehr ergibt schon die Definition der Parochie in §. 237 des angeführten Titels, als des Distriktes, in welchem Glaubensverwandte einer Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche (nicht zu einem gemeinschaftlichen Pfarrer) angewiesen sind, daß die Tochterkirche (Filialgemeinde)

eine eigene Korporation bildet, welche fähig ist, eigenes Vermögen zu haben, wie denn aus §. 791 a. a. O. hervorgeht, daß eine Filialgemeinde eigene Pfarr- und Küstergebäude haben kann (vgl. auch §§. 160 flg. 183. 191). Der Berufsrichter stellt selbst fest, daß die Filiale Bo. eine eigene Kirchentasse hat, und entscheidet ausdrücklich, daß sie einen eigenen Patron hat. Ganz unzweifelhaft geht dies aber aus den neueren Gesetzen über die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden hervor, welche nach dieser Richtung nichts Neues geschaffen, sondern nur das Bestehende organisiert haben. Für katholische Kirchengemeinden geht aus dem Gesetze vom 20. Juni 1874 (G.S. S. 241) §. 2 hervor, daß die Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens der Filialgemeinde, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke (also auch besondere Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude) vorhanden sind, durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung besorgt werden, und §. 5 Abs. 1 sowie §. 20 dieses Gesetzes ergeben, daß diese Verwaltungsorgane unabhängig von den entsprechenden Organen der Mutterkirche gebildet werden. Für evangelische Gemeinden ergibt sich die Selbständigkeit der Tochtergemeinde ganz klar aus der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (G.S. 1874 S. 151) §. 2 Abs. 2. 3. §§. 5. 27 Abs. 3. Es bildet danach der Bezirk der Tochtergemeinde eine besondere Parochie nicht nur neben der Parochie der Muttergemeinde, sondern auch neben der Gesamtparochie (vgl. Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, G.S. S. 147). Auf alle Fälle aber ergibt sich aus §. 725 A.L.R. II. 11 in Verbindung mit §. 726, sowie aus §§. 791. 792 die Unrichtigkeit des Ergebnisses, zu welchem der Berufsrichter gelangt, nämlich

daß die Tochterkirche auch die Kosten eines bei der Mutterkirche notwendig werdenden Baues und umgekehrt die Mutterkirche die Kosten eines bei der Tochterkirche notwendigen Baues mitzutragen hat.

Wie bereits in einem Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 19. Januar 1880 (Rep. IV. 181/79) ausgeführt ist, ist die Tochterkirche von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Kirchengebäudes der Mutterkirche befreit, wenn sie ein besonderes Kirchengebäude hat, da §. 725 überhaupt von mehreren Kirchen spricht, ohne seine Disposition auf selbständige Kirchen im Sinne des §. 246 a. a. O. zu beschränken. Das Wort „nur“ im §. 725 soll nicht das Verhältnis einer Mutterkirche zu einer Filialkirche ausschließen, sondern nur im Gegensatz zu §. 726

a. a. D. bezeichnen, daß diejenigen Kirchengemeinden, welche zwar einen gemeinschaftlichen Pfarrer, aber eigene Kirchengebäude haben, in einer loseren Verbindung stehen, als diejenigen, welche eine gemeinschaftliche Kirche haben. Es ist in jenem Erkenntnisse sodann der Grundsatz aufgestellt:

daß die Wirkungen der bestehenden Gemeinschaft sich nicht weiter erstrecken, als die Gemeinschaft selbst reicht.

Dies hat in dem in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung aufgestellten Institute der Gesamtparochie seinen Ausdruck gefunden.

Die Entscheidung der vorliegenden Sache ist aus den für die Verteilung der Pfarrbaukosten gegebenen positiven Bestimmungen des ersten Titels zu entnehmen. Hier wird zunächst in §. 789 bestimmt, daß mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen die im §. 788 a. a. D. bezeichneten Pfarrbaukosten (nämlich diejenigen, welche der Pfarrer nicht selbst zu tragen hat) gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden. Daran schließt sich in §. 790 a. a. D. die Bestimmung:

Wegen Aufbringung und Verteilung der Beiträge finden eben die Grundsätze, wie bei Kirchengebäuden statt.

Nach dem Zusammenhange beider Bestimmungen ist es nicht bedenklich, dem §. 726 in Gemäßheit des §. 790 a. a. D. auf Pfarrbauten dergestalt entsprechende Anwendung zu geben, daß der Satz dann lautet:

Sind mehrere Haupt- und Filialgemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so sind sämtliche Patrone und Eingepfarrten zur Unterhaltung der Pfarrgebäude verpflichtet.

Auch das Obertribunal spricht in seiner Entscheidung vom 15. November 1858,

Entsch. des Obertrib. Bd. 39 S. 289,

nicht aus, daß §. 726 mit §. 790 nicht in Verbindung zu setzen sei, sondern sagt dies nur von §. 725 a. a. D. Es ermägt aber, daß allerdings die Voraussetzung des §. 791, daß nämlich eine gemeinschaftliche Kirche vorhanden sei, nicht vorliege, wenn (wie in dem damaligen Falle) mehrere vereinigte Mutterkirchen, von denen jede also eigene Kirchengebäude hat (ein gemeinschaftliches Kirchengebäude also nicht vorhanden ist), konkurrieren. Aber es findet, daß der §. 791 a. a. D. ebenfalls implizite das allgemeine Prinzip sehr bestimmt anerkennt:

daß die gemeinschaftliche Baupflicht sämtlicher Patrone und Eingepfarrten ein Korrelat der gemeinschaftlichen Benutzung der Kirchen und der Pfarrwohnungen ist, und also auch überall da eintreten muß, wo sie sich jener oder dieser gemeinschaftlich bedienen.

Es wendet daher ebenfalls das dem §. 726 a. a. D. zu Grunde liegende Prinzip an. Dieser Grundsatz ist auch bereits vom Reichsgerichte in einem Urteile vom 26. Oktober 1882 (i. S. Quittainen v. Groß-Thierbach Rep. IV. 369/82) anerkannt, allerdings nur beiläufig, da es sich damals nur um die Frage handelte, ob die Gemeinden zweier vereinigten Mutterkirchen, verpflichtet sind, gemeinschaftlich zu Pfarrbauten beizutragen. Aber es ist dem §. 789 gegenüber, wonach bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Pfarrbaukosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden, nicht abzusehen, weshalb es beim Patron anders sein sollte, als bei den Gemeinden.

Hiernach muß, da feststeht, daß in der Pfarochie der Tochterkirche Wo. keine Pfarrgebäude, welche der Kläger und die zu dieser Tochterkirche Eingepfarrten zu unterhalten hätten, bestehen, dem Berufungsrichter dahin beigetreten werden, daß der Kläger zu der von der beklagten Hofkammer widerklagend beanspruchten Beteiligung an den Pfarrbaulasten verpflichtet ist. Die Ausführung des in der Sache von Carmer wider den Fiskus von diesem Senate erlassenen Urtheiles vom 9. Februar 1882 (Rep. IV. 203/81) hat, soweit sie von der obigen Ausführung abweicht, nicht aufrecht erhalten werden können.

Die fernere Entscheidung, daß Kläger die Hälfte der auf die Patrone fallenden Baulast, also ein Drittel der fraglichen Anschlagssumme zu zahlen hat, angehend, erkennt der Berufungsrichter an, daß die Voraussetzungen der §§. 605. 733 A.L.R. II. 11 nicht vorliegen, nämlich daß das Patronatsrecht über ebendieselbe Kirche auf mehreren Gütern mit gleichen Rechten haftet, und daß diese Bestimmungen daher direkt für die Entscheidung nicht verwendbar sind. Er erkennt aber in denselben den Ausdruck eines auch in den Bestimmungen des Allgem. Landrechtes I. 17 entgegretenden allgemeinen Prinzipes, nämlich des Prinzipes der Gleichheit der Rechte und Pflichten der mehreren Berechtigten bezw. Verpflichteten und folgert daraus, daß es Sache des Klägers gewesen wäre, darzuthun, weshalb er mit dem Patrone von Wi. nicht gleich belastet sei. In der That bieten die Gesetze für die Ent-

scheidung der Frage keinen anderen Anhalt und läßt sich nicht behaupten, daß der Berufungsrichter bei der Herleitung des angewendeten Prinzipes aus den in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften diese oder andere Rechtsnormen verletzt hat."